

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

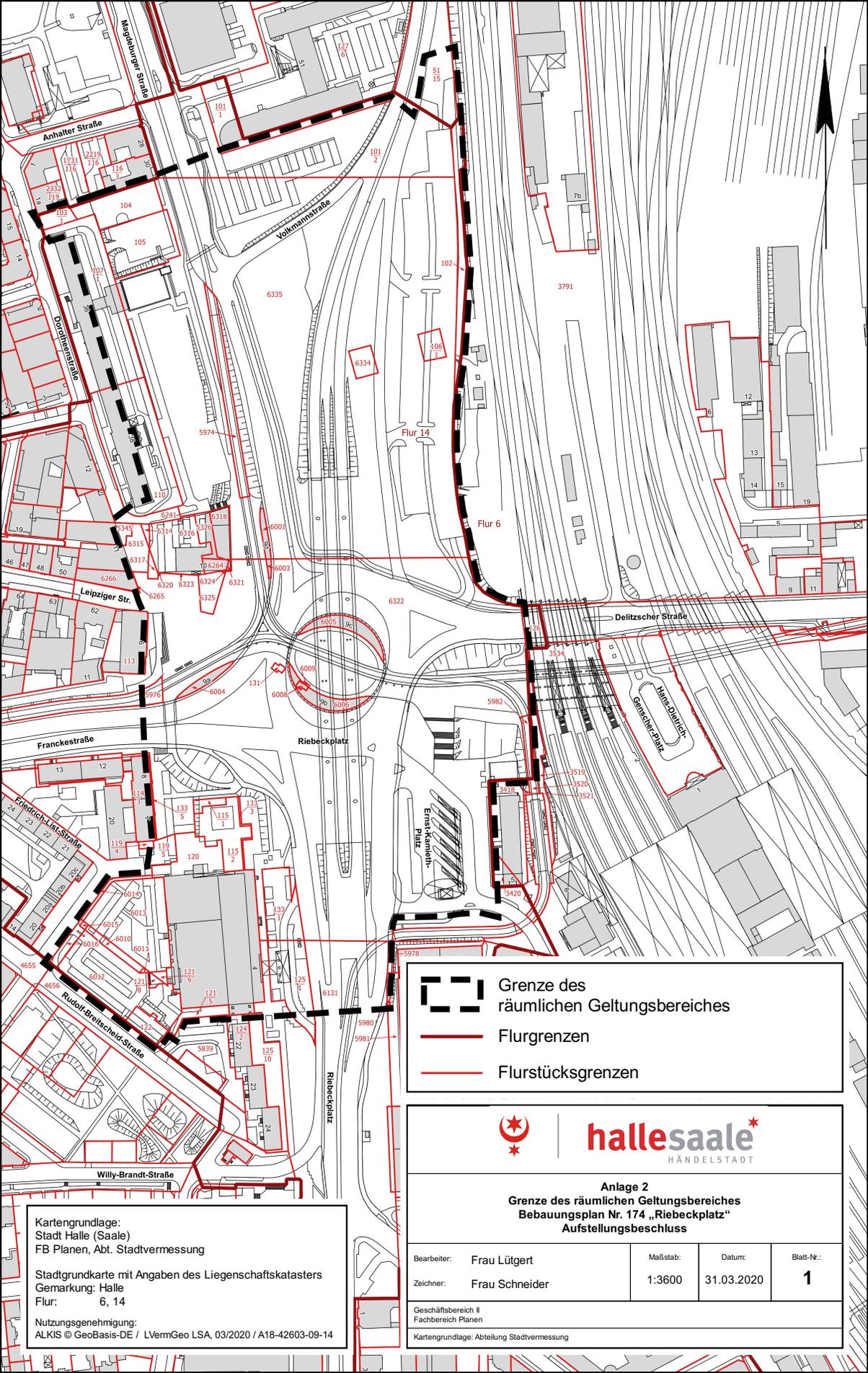


Anlage 1
 Übersichtsplan n
 Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“
 Aufstellungsbeschluss

Bearbeiter: Frau Lütgert	Maßstab: ---	Datum: 06.04.2020	Blatt: 1
Zeichner: Frau Kirchhoff			

Geschäftsbereich II
 Fachbereich Planen
 Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Halle (Saale)

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Halle (Saale)
 FB Planen, Abt. Stadtvermessung



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Flurgrenzen
 Flurstücksgrenzen




Anlage 2
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“
Aufstellungsbeschluss

Bearbeiter:	Frau Lüttger	Maßstab:	1:3600	Datum:	31.03.2020	Blatt-Nr.:	1
Zeichner:	Frau Schneider						

Geschäftsbereich II
 Fachbereich Planen
 Kartengrundlage: Abteilung Stadtvermessung

Kartengrundlage:
 Stadt Halle (Saale)
 FB Planen, Abt. Stadtvermessung
 Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters
 Gemarkung: Halle
 Flur: 6, 14
 Nutzungsgenehmigung:
 ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 03/2020 / A18-42603-09-14



Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“

**Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1
Nr. 2 BauGB**



**Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1
Nr. 2 BauGB**

Auftraggeber: Stadt Halle
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle
Tel.: (0345) 2214732
Fax: (0345) 2214893

Auftragnehmer: Dr. Martin Seils
Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung
Eisenbahnstraße 3
06132 Halle/ Saale
Telefon: (0345) 688 94 30
Telefax: (0345) 688 94 31
e-mail: seils@lbu-seils.de

Projektleitung: Dr. rer. nat. Martin Seils

Bearbeiter: M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Manja Machus
Dipl.-Biol. Maxim Ludwig
Dr. rer. nat. Martin Seils

Datum: 10.05.2019



.....
Dr. M. Seils

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Bestandsaufnahme und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	6
4.	Kurzbeschreibung der Planung	10
5.	Vorprüfung des Einzelfalls	11
6.	Zusammenfassung	16
7.	Quellenverzeichnis	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB zu § 13a	11
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht Bauflächen Konzept 1 (links) und 2 (rechts) (Quelle: Stadt Halle).....	4
Abbildung 2:	Blick auf Wiesenfläche und Baumbestand westlich der Magdeburger Straße.....	7
Abbildung 3:	Blick auf Scherrasen und Bodendecker im südlichen Teil des Geltungsbereichs.....	7
Abbildung 4:	Gehölzstrukturen am Parkplatz Volkmannstraße, potenzielle Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen mit angrenzenden Sonnenplätzen.....	8
Abbildung 5:	Übersicht über die Schutzgebiete und –objekte [5].....	8
Abbildung 6:	Ausschnitt Landschaftsplan Halle (Saale), Schutzgut Klima/Luft, (STEINICKE & Streifeneder 1998) mit Auszug Legende	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Halle (Saale) hat am 24.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 13,6 ha. Das Ziel der Aufstellung ist die qualitative Neugestaltung des Stadteingangsbereichs von Halle. Dabei sind Neubauf Flächen zur Verdichtung vorgesehen, die den durch Verkehrs- und Restflächen geprägten Riebeckplatz städtebaulich hervorheben und gleichzeitig in Richtung Altstadt vermitteln sollen. In der Diskussion stehen zwei Konzepte, die den Riebeckplatz in unterschiedlichen Umfang umgestalten sollen. Das Begleitgremium zur Erarbeitung des städtebaulichen Gesamtkonzepts favorisiert das 2. Konzept, welches zusätzlich zum Konzept 1 bestehende Grün- und Verkehrsflächen in die städtebauliche Planung einbezieht (siehe Abb. 1, gelbe Flächen).

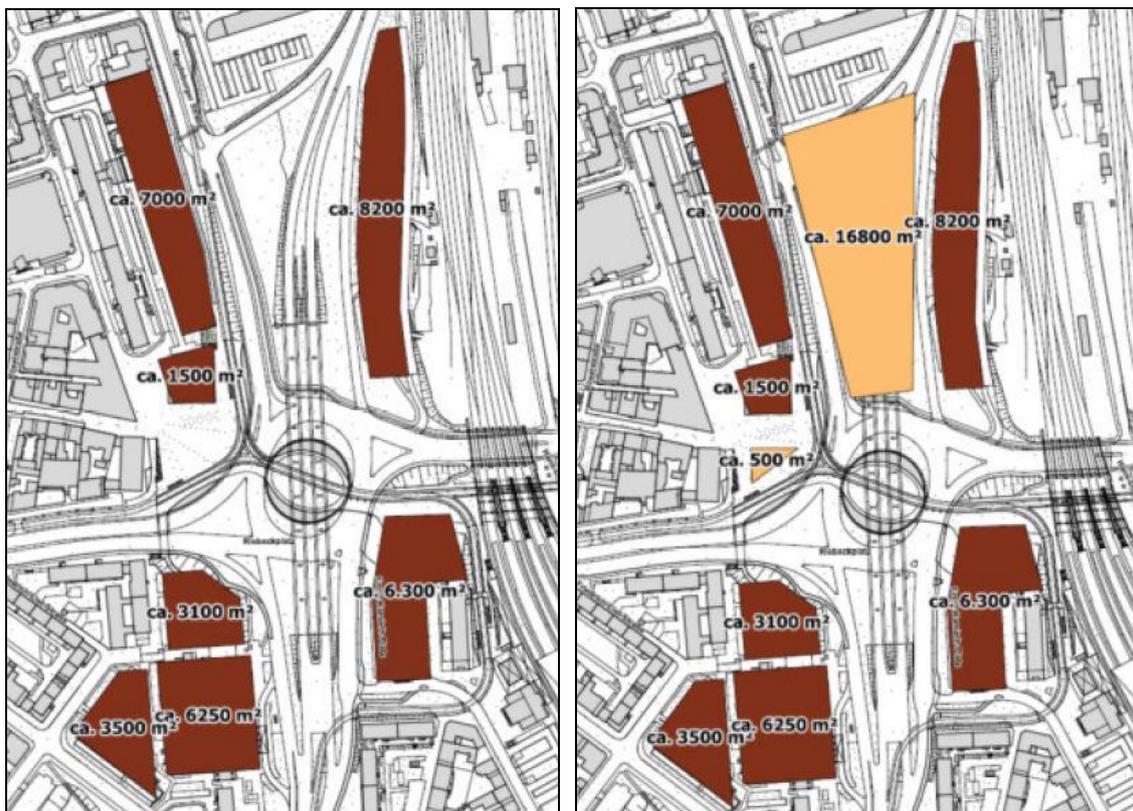


Abbildung 1: Übersicht Bauflächen Konzept 1 (links) und 2 (rechts) (Quelle: Stadt Halle)

Die Stadt Halle plant, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Aufgrund der Größe der geplanten Bauflächen wird eine Vorprüfung gemäß § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB beider Konzepte notwendig. Im Rahmen dieser ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

§ 50 Bauleitpläne

(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13, 13a und 13b des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Innenbereich.
- Die Grundfläche ist nicht größer als 70.000 m², sodass nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend ist.
- Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht nicht, vgl. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB.
- Es ergibt sich keine Betroffenheit für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB, vgl. 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB.

Die überschlägige Prüfung ist anhand der in Anlage 2 des BauGB aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist festzustellen, inwieweit durch das Vorhaben hervorgerufene, erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. In die Prüfung sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzubeziehen.

Können im Ergebnis der Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erhebliche Auswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB unzulässig. In dem Fall hat die Aufstellung gemäß § 2 BauGB zu erfolgen, im Rahmen dessen ein Umweltbericht vorzulegen ist.

3. Bestandsaufnahme und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt keine Wohnnutzung vor. Vielmehr werden die bestehenden Hochhäuser als Büro- und Verwaltungsgebäude sowie als Geschäftsräume genutzt. Im näheren Umfeld des Riebeckplatzes sind jedoch teilweise Wohnbebauungen vorhanden. Durch das große Verkehrsaufkommen mehrerer Bundesstraßen, die am Riebeckplatz zusammen laufen, ist eine hohe Lärmwirkung gegeben. Im Jahr 2017 wurden bei Lärmberechnungen der Stadt Halle an den Verkehrswegen im Tagesmittel Werte zwischen 70 und 80 dB(A) ermittelt [4].

Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt

Biotoptypen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist stark städtisch geprägt und stellt einen bedeutenden Verkehrsknotenpunkt dar. Zwischen den vollversiegelten Verkehrsflächen sind Grünstreifen vorhanden, welche teilweise von Einzelgehölzen bestanden sind. Insbesondere im nördlichen Teil des Gebietes fallen Grünflächen etwas großflächiger aus. Im Nordosten besteht ein Parkplatz, welcher von meist jungen Baumreihen, insbesondere Ahorn-Arten, zur Volksmannstraße und zu den Bahnanlagen abgeschirmt ist. Im Bereich der Hochstraße sind Scherrasen und Einzelbäume verbreitet. Auf der Fläche zwischen Magdeburger Straße und Volkmannstraße steht mittelalter Spitzahorn in lockeren Gruppen zusammen. Zudem befinden sich hier Winterlinden mit Ziergebüsch im Unterwuchs. Auch der nördlich anschließende Parkplatz ist zwischen den versiegelten Flächen von Scherrasen und Einzelbäumen aus Linden bestanden. Im Nordwesten des Geltungsbereichs befinden sich vermehrt Ziersträucher und Bodendecker. Eine Wiesenfläche westlich der Magdeburger Straße ist von einer Baumreihe aus Kastanien begrenzt. Zudem befindet sich hier ein Kastanienhain aus mittelalten Bäumen, welcher von einzelnen Jungpflanzen durchsetzt ist.



Abbildung 2: Blick auf Wiesenfläche und Baumbestand westlich der Magdeburger Straße

Im südlichen Teilgebiet dominieren Grünstreifen mit Scherrasen als Bewuchs. Vereinzelt sind Bodendecker und Einzelbäume vorhanden. Altbäume, meist Platanen, befinden sich lediglich in der Nähe des ehemaligen Maritim-Hotels sowie nördlich angrenzend an das Eisenbahn-Bundesamt. Die Grünpflanzungen wurden größtenteils im Rahmen von A+E-Maßnahmen realisiert.



Abbildung 3: Blick auf Scherrasen und Bodendecker im südlichen Teil des Geltungsbereichs

Tiere und Pflanzen:

Aufgrund der Gebietsausstattung im Gebiet besteht ein Habitatpotenzial für Reptilien. Insbesondere der Parkplatz „Volkmanstraße“ im Nordosten des Geltungsbereichs kommt mit seinen Grünflächen für eine Besiedlung in Frage, da angrenzend die Gleisanlagen der DB AG bestehen, welche optimale Bedingungen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten bieten. Aus diesem Bereich liegen laut Artdatenbank des LAU bereits Fundpunkte von Zauneidechsen vor.



Abbildung 4: Gehölzstrukturen am Parkplatz Volkmannstraße, potenzielle Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen mit angrenzenden Sonnenplätzen

Alle weiteren Grünflächen sind nur bedingt geeignet, zumal sie von mehrspurigen Verkehrsanlagen umgrenzt sind. Die Gehölze und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs stellen potenzielle Brut- bzw. Quartierplätze für siedlungsgebundene Vogel- und Fledermausarten dar. Geschützte oder gefährdete Pflanzen sind im Gebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete:

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Nächstgelegen ist in ca. 3 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das SPA-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“, welches zum Teil auch als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (siehe Abb. 5).

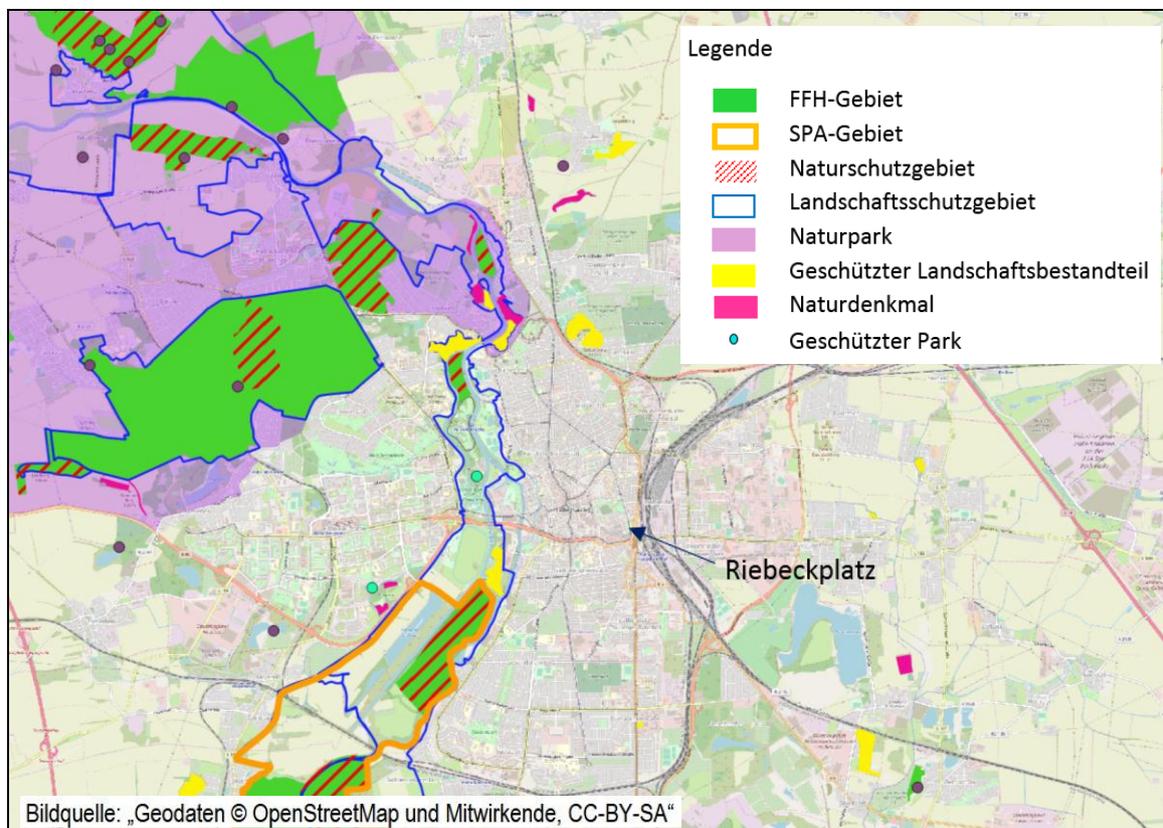


Abbildung 5: Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte [5]

Boden/ Fläche

Der Boden innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund regelmäßiger Bautätigkeiten im Gebiet stark anthropogen überprägt und weist keine natürlich vorkommenden Bodenformen auf. Gemäß der Bodenkarte von Halle handelt es sich um Siedlungsböden über Geschiebelehm und Geschiebemergel mit stark bis sehr stark versiegelter Oberfläche.

Wasser

Es befinden sich keinerlei Oberflächengewässer innerhalb des Gebietes. Des Weiteren ist der Geltungsbereich weder als Überschwemmungsgebiet, noch als Trinkwasserschutzgebiet von Bedeutung. Das Gebiet liegt innerhalb des tertiären Grundwasserkomplexes mit Buntsandstein und im nördlichen Teil mit Rotliegendem als grundwasserleitendes hydrogeologisches Festgestein. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 20 m.

Luft/ Klima

Der Landschaftsplan der Stadt Halle (Saale) zum Schutzgut Klima/ Luft (STEINICKE & STREIFENEDER 1998) weist für den Riebeckplatz eine hohe lufthygienische Kurz- und Langzeitbelastung aus (siehe Abb. 6). Luftmessungen aus dem Jahr 2010 an der Merseburger Straße, welche sich in der Nähe des Riebeckplatzes befindet, ergaben in Bezug auf die Feinstaubbelastung vor Ort eine PM10-Konzentration von $29 \mu\text{m}^3$ im Jahresmittel sowie eine NO_2 -Konzentration im Jahresmittel von $33 \mu\text{m}^3$ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT 2011). Beide Werte liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, bestätigen dennoch die Ausweisungen des Landschaftsplanes. Auf Grundlage des Luftreinhalteplans wurde eine Umweltzone eingerichtet, die den nördlichen Bereich des Riebeckplatzes einschließt. Darüber hinaus fungieren die Gleisanlagen aufgrund des geringen Strömungswiderstands als lokale Luftleitbahn. Luftleitbahnen im Allgemeinen dienen der Versorgung umliegender Flächen mit Kalt- und Frischluft. Laut des Landschaftsplanes unterliegen die Luftleitbahnen an den Bahnschienen einer gewissen Vorbelastung.

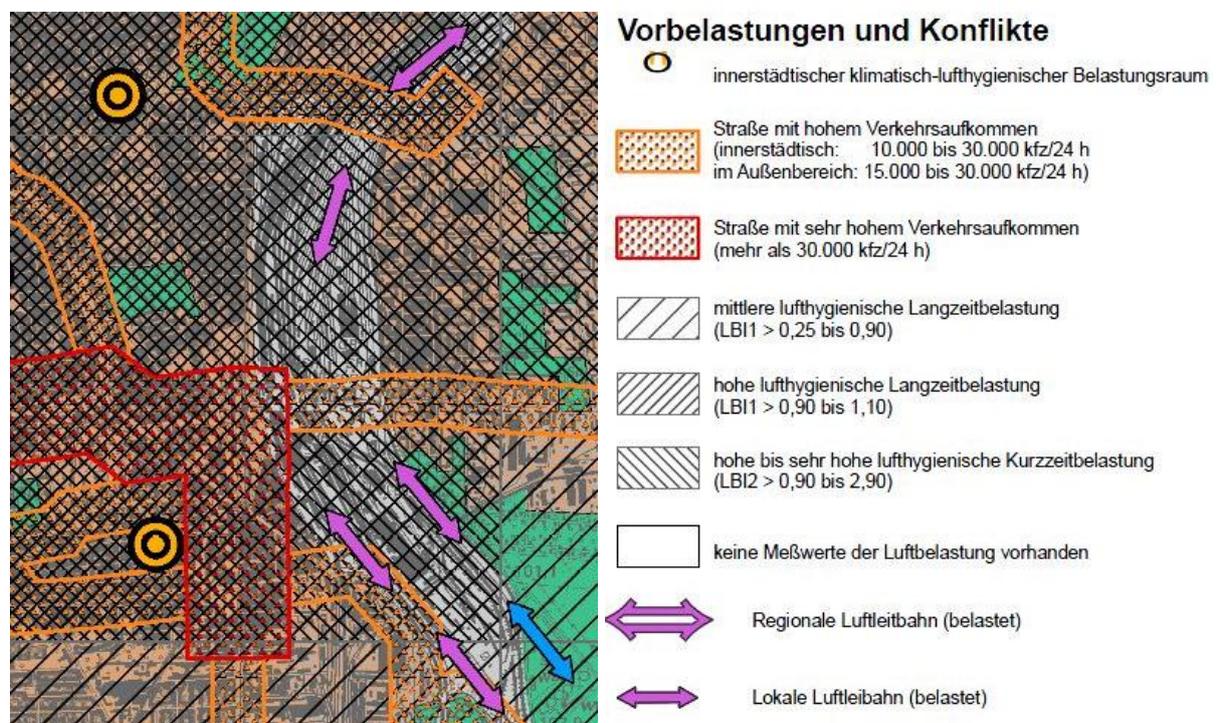


Abbildung 6: Ausschnitt Landschaftsplan Halle (Saale), Schutzgut Klima/Luft, (STEINICKE & STREIFENEDER 1998) mit Auszug Legende

Dennoch sind sie von lokaler Bedeutung und nehmen aufgrund der Lage direkt angrenzend an den Riebeckplatz auf diesen einen luftklimatischen Einfluss. Die zahlreichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs dienen im begrenzten Umfang als örtliche Kalt- bzw. Frischluftentstehungsflächen.

Landschaftsbild/ Erholung

Das Landschaftsbild des Riebeckplatzes ist stark von Verkehrsanlagen mit zum Teil angrenzenden Hochhäusern geprägt. Trotz straßenbegleitender Grünflächen ist eine Erholungsnutzung nur bedingt gegeben und spielt damit im Gebiet lediglich eine untergeordnete Rolle.

Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter

Es befinden sich weder Baudenkmäler noch archäologische Fundstätten im Gebiet.

4. Kurzbeschreibung der Planung

Planerische Konzeption:

Im Ergebnis des städtebaulichen Leitbildes wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174 „Riebeckplatz“ mehrere Nutzungsszenarien entwickelt. Diese sind insbesondere für den östlichen Bereich weitestgehend verfestigt. Für die Flächen im Nordosten sind zukünftig Bürogebäude vorgesehen, teilweise in einem Hochhaus mit 18 Geschossen. Außerdem sollen in dem Bereich zwei Parkhäuser mit etwa 600 bis 700 Stellplätzen entstehen. Darüber hinaus bestehen Überlegungen, eine Nutzung als Fernbusbahnhof einzurichten. Im Südosten ist ein Hochhaus von ca. 70 m Höhe geplant, welches die Funktion als Hotel mit ca. 120 Betten, ein Kongresszentrum sowie Büroflächen übernehmen soll. Denkbar ist im Teilbereich Südwest, auf dem Gelände des ehemaligen Maritim-Hotels, eine Nutzung durch Gewerbe- und Wohnflächen auf ca. 10 Geschossen. Für den nordwestlichen Bereich sind mehrere Bürogebäude, voraussichtlich achtgeschossig, und optional Wohnflächen vorgesehen.

Zusätzlich zu diesen Bauflächen wird im Konzept 2 der Bereich zwischen Magdeburger Straße und Volkmannstraße in die Planung einbezogen (*siehe Abb. 1*). Nach ersten städtebaulichen Ansätzen ist die maximale Geschossigkeit in diesem Bereich auf 12 Stockwerke beschränkt. Eine gemischte Nutzung als Gewerbe- und teilweise als Wohnraum ist denkbar, allerdings besteht noch keine verfestigte Planung. Da der Bereich derzeit als Verkehrsfläche dient, ist eine Realisierung des Konzepts 2 gleichzeitig mit einer umfassenden Neugestaltung der Verkehrsführung verbunden.

Art der baulichen Nutzung: Gewerbe- oder Sondergebiet angedacht

Größe: Konzept 1 ca. 35.000 m² Grundfläche,
Konzept 2 ca. 53.300 m² Grundfläche

5. Vorprüfung des Einzelfalls

Alle Angaben der nachfolgenden Vorprüfung beziehen sich auf beide städtebaulichen Konzepte, sofern sie in der Erläuterung nicht differenziert betrachtet werden.

Tabelle 1: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB zu § 13a

Nr.	Kriterien	Erläuterung
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 13,6 ha. Davon sind im Konzept 1 etwa 35.000 m² Grundfläche vorgesehen. Im Konzept 2 handelt es sich um etwa 53.300 m² Fläche.</p> <p>Voraussichtlich werden im Bebauungsplan die Nutzungen Gewerbe- oder Sondergebiet ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass für die Baugebiete die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO Anwendung finden.</p> <p>Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<p>Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Riebeckplatz“ als Siedlungsbereich gekennzeichnet.</p> <p>Angrenzende Bebauungspläne, der Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 141 „Charlottenstraße Hotel-, Handels- und Dienstleistungsbereich“ sowie der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 169 „Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/ Leipziger Straße“, werden in Folge einer möglichen veränderten Lärmsituation durch Schallwirkung eventuell beeinflusst. Ob und inwieweit es zur Beeinträchtigung durch Schall kommt, kann erst nach einer entsprechenden Prüfung beurteilt werden. Nach jetzigen Stand ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p> <p>Der bestehende Flächennutzungsplan weist insbesondere im Norden des Geltungsbereichs die an die Verkehrsanlagen angrenzenden Flächen als Grünflächen mit Versorgungsfunktion aus und widerspricht damit dem Bebauungsplan Riebeckplatz. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird damit notwendig. Die Beeinträchtigung durch eine Änderung ist jedoch nicht als erheblich einzuschätzen.</p> <p>Weitere Pläne und Programme sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	<p>Aufgrund der Bereitstellung von Bauflächen innerhalb der Stadt Halle kann auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verzichtet werden.</p> <p>Mit der Aufstellung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Innenentwicklung zu fördern und das Stadtbild zu formen.</p> <p>Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<p><u>Mensch & menschliche Gesundheit</u></p> <p>Eine Bebauung des Riebeckplatzes mit Gebäuden von mindestens 30 m Höhe könnte durch die zusätzliche Abschirmung zur Verringerung der Lärmwahrnehmung in umliegenden Wohnbebauungen führen. Außerdem könnte sich durch die Bebauung im Nordosten des Geltungsbereichs die Wahrnehmung des</p>

		<p>Schienenlärmes durch den angrenzenden Güterbahnhof am Riebeckplatz verringern. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass es durch Reflexion an den Gebäuden zu einer Schallverlagerung in umliegende Wohnviertel kommt und dort eine verstärkte Lärmwirkung hervorgerufen wird. Zudem setzt die Realisierung des Konzepts 2 einen Abriss der Hochstraße voraus. Dies ist zwangsläufig mit einer Neuordnung der Verkehrsströme verbunden, wodurch sich unter Umständen auch Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus ergeben könnten. Das tatsächliche Ausmaß der Schallwirkung beider Konzepte müsste in einer vertiefenden schalltechnischen Untersuchung geprüft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt</u> Der Verlust von Biotoptypen kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann einer Erheblichkeit in Form des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die in Kap. 3 genannten Artengruppen entgegengesteuert werden.</p> <p><u>Boden/ Fläche</u> Trotz zusätzlicher Flächenversiegelung durch den Bau von Gebäudekomplexen kann aufgrund der starken Vorbelastung der Flächen eine Erheblichkeit für das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Wasser</u> Durch die örtliche Versiegelung von Flächen im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p><u>Luft/Klima</u> Die Luftleitbahnen entlang der Gleisanlagen dienen der Versorgung mit Kalt- und Frischluft bzw. des raschen Luftaustausches und nehmen Einfluss auf das örtliche Klima am Riebeckplatz. Durch den Bau mehrerer Hochhäuser im Nordosten des Geltungsbereichs besteht die Möglichkeit, dass dies zur Einschränkung des Luftaustausches mit Frisch- und Kaltluft durch eine Barriere relevanter Luftleitbahnen führt. Bei dem Konzept 2, welches zusätzlich eine Bebauung der Hochstraße vorsieht, ist eine weitere Einschränkung des Luftaustausches möglich. Für eine exakte Einschätzung möglicher Auswirkungen sind vertiefende Untersuchungen notwendig. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Landschaftsbild/ Erholung</u> Aufgrund der Neugestaltung des Platzes kommt es zur Verdichtung von Gebäudekomplexen, wodurch der innerstädtische Charakter verstärkt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen werden dadurch nicht hervorgerufen.</p> <p><u>Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter</u> Da sich innerhalb des Gebietes weder Baudenkmäler noch archäologischen Fundstätten befinden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen.</p>
--	--	---

		<p><u>Wechselwirkungen</u> Auswirkungen von potenziell erheblich betroffenen Schutzgütern auf Schutzgüter ohne erkennbare Beeinträchtigungen sind nicht ausgeschlossen und müssen ebenfalls geprüft werden. Nach jetzigem Stand kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch entstehende Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden.</p>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	<p>Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans hat aufgrund der großen räumlichen Distanz keine Auswirkung auf umliegende NATURA 2000- Gebiete.</p> <p>Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
2.	Merkmale, der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<p>Mit dem Satzungsbeschluss ist von einer Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen, auch wenn noch nicht klar ist, welches städtebauliche Konzept Anwendung finden wird. Der Bebauungsplan ist zeitlich unbefristet und dient der planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung zukünftiger Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<p>Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter kann bezüglich der Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, sowie Luft/ Klima nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der städtebaulichen Verdichtung des Riebeckplatzes besteht die Möglichkeit, dass es zur verstärkten Lärmentwicklung durch Schallwirkung kommt, welche unter Umständen auch außerhalb des Geltungsbereichs wahrzunehmen ist.</p> <p>Des Weiteren verläuft eine relevante Luftleitbahn entlang der Bahngleise und steht im direkten Zusammenhang mit der Luftversorgung des Riebeckplatzes. Durch die Errichtung von Hochhäusern im nördlichen Teil des Geltungsbereichs könnte die Luftzufuhr zum Riebeckplatz eingeschränkt werden. In Folge dessen sind Luftbelastungen und Wärmeüberstauungen möglich, die unter Umständen über die Grenze des Geltungsbereichs hinausgehen. Das tatsächliche Ausmaß müsste in einer vertiefenden Untersuchung geprüft werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<p>Durch den Bebauungsplan Riebeckplatz entstehen keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, sodass Störfälle ausgeschlossen sind.</p> <p>Dennoch können sich Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zum einen durch Lärmentwicklungen in Form von Schallwirkung ergeben, die mit der Bebauung bisheriger Freiflächen einhergehen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Errichtung von Gebäuden im Nordosten des Geltungsbereichs zu Einschränkungen des Luftaustausches am Riebeckplatz durch eine Barriere relevanter Luftleitbahnen führt. Dieses Risiko kann im Falle des Konzeptes 2 noch höher sein, da größere Freiflächen im Bereich</p>

		<p>der Hochstraße bei diesem Konzept zusätzlich bautechnisch in Anspruch genommen werden. Damit könnte die Luftzirkulation am Riebeckplatz eingeschränkt werden mit der Folge, dass fahrzeugverursachte Emissionen länger am Ort verweilen und damit eine gesundheitliche Belastung darstellen. Tatsächliche Auswirkungen lassen sich erst nach eingehender Prüfung abschätzen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	<p>Insbesondere in Hinblick auf Schallentwicklungen ist nicht auszuschließen, dass deren Wirkungen in Folge der städtebaulichen Verdichtung zunehmen und über die Grenzen des Geltungsbereichs hinweg zu einer Lärmverstärkung führen. Das Konzept 2 ist mit dem Abriss der Hochstraße verbunden. Dies erfordert zwangsläufig eine Neuordnung der Verkehrsführung und könnte unter Umständen zu Auswirkungen über die Grenzen des Geltungsbereichs hinweg führen.</p> <p>Bezüglich der Einschränkung luftklimatischer Ausgleichsfunktionen durch eine baubedingte Barrierewirkung der Luftleitbahnen lassen sich ohne eine tiefgreifende Prüfung keine Aussagen hinsichtlich des Umfangs und der räumlichen Ausdehnung möglicher Auswirkungen abschätzen. Es ist jedoch möglich, dass eine Barrierewirkung der Luftleitbahnen, insbesondere bei starker städtebaulicher Verdichtung, wie es das Konzept 2 vorsieht, über die Geltungsgrenzen des Bauungsplans hinaus Folgen haben kann.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	<p>Eine besondere Bedeutung und Sensibilität des Riebeckplatzes aufgrund des kulturellen Erbes oder der Bodennutzung liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen stark anthropogen veränderten Bereich, der einen wesentlichen Verkehrsknotenpunkt der Stadt darstellt.</p> <p>Ob und inwieweit eine zusätzliche Bebauung die Lärmwirkung der Straßen in Form von Schall verstärkt und damit zu Überschreitung von Grenzwerten innerhalb, als auch außerhalb des Geltungsbereichs führt, ist ohne tiefgreifende Prüfung nicht abschätzbar.</p> <p>Im Norden des Geltungsbereichs kommt es zur Bebauung von bisher unversiegelten Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass die städtebauliche Verdichtung zur Barriere der stadtrelevanten Luftleitbahnen führt und damit klimatische Ausgleichsfunktionen beeinträchtigt werden. In Folge dessen könnte es zur Einschränkung der Schad- und Feinstaubverdriftungen vor Ort kommen, sodass Überschreitung von Grenzwerten nicht von vorneherein auszuschließen sind.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
2.6	folgende Gebiete	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen

2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Die Stadt Halle ist gemäß des regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle als Oberzentrum eingestuft. Aufgrund der Inanspruchnahme einer Fläche im Innenbereich wird der Vorgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG entsprochen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

6. Zusammenfassung

Die Stadt Halle plant, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Dies setzt voraus, dass eine überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Geprüft wurden zwei Konzepte, wobei die Konzepte hinsichtlich der Umweltwirkungen ähnliche Rahmenbedingungen setzen. Das Konzept 2 stellt eine Weiterentwicklung des Konzeptes 1 dar, mit der Überplanung einer zusätzlichen Fläche zwischen Magdeburger Straße und Volkmannstraße, wobei der Rückbau der Hochstraße Voraussetzung ist.

Wesentlich bei der Beurteilung der Umweltwirkungen beider Konzepte ist eine geplante Bebauung im Nordosten, im Bereich, der bisher als Parkplatz genutzt wird. Hier können zum einen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht ausgeschlossen werden. Neben abschirmenden Wirkungen gegenüber dem Güterbahnhof besteht bei beiden Konzepten die Möglichkeit, dass es durch Reflexion an den Gebäuden zu einer Schallverlagerung in umliegende Wohnviertel kommt und dort eine verstärkte Lärmwirkung hervorgerufen wird. Darüber hinaus könnten sich im Konzept 2, welches aktuelle Verkehrsflächen in die städtebauliche Planung einbezieht, unter Umständen Auswirkungen über den Geltungsbereich hinaus ergeben, da mit dem Abriss der Hochstraße eine Neuordnung der Verkehrsströme notwendig wird.

Zum anderen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima nicht ausgeschlossen. Insbesondere durch eine Bebauung im Nordosten des Geltungsbereichs besteht die Gefahr der Einschränkung luftklimatischen Ausgleichsfunktionen durch eine Barrierewirkung lokal bedeutsamer Luftleitbahnen. In der Konsequenz sind am Riebeckplatz Schad- und Feinstaubbelastungen sowie Wärmeüberstauungen möglich. Dieses Risiko könnte sich im Falle des Konzeptes 2 verstärken, da größere Freiflächen im Bereich der Hochstraße zusätzlich bautechnisch in Anspruch genommen werden.

Die tatsächlichen Auswirkungen auf die potenziell erheblich betroffenen Schutzgüter müssten in vertiefenden Untersuchungen geprüft werden. Eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist jedoch aufgrund der aufgeführten Gründe bei beiden Konzepten ausgeschlossen.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3534).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE & BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) (1997): Vorläufige Bodenkarte, 1:200.000
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE & BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) (1996): Bodenkarte Halle und Umgebung, 1:50.000
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (2011): Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Halle 2011, Halle.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE (2010): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.
- STEINICKE & STREIFENEDER (1998): Beitrag zur Landschaftsplanung der Stadt Halle/ Saale: Schutzgut Klima/ Luft, Freiburg

7.2 Internetquellen & Stellungnahmen

- [1] LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (LHW) (o.J.): Datenportal gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD) <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/> Abrufdatum: 18.03.2019
- [2] OPENSTREETMAP: www.openstreetmap.de/karte.html Abrufdatum: 14.04.2019
- [3] STADT HALLE (SAALE): Umweltatlas www.umweltatlas.halle.de Abrufdatum: 13.04.2019
- [4] STADT HALLE (SAALE): offene Verwaltungsdaten mit Kartenbezug www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Offene-Verwaltungsdaten/ Abrufdatum: 13.03.2019
- [5] Stellungnahme des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachgebiet Naturschutz vom 18.07.2017
- [6] Stellungnahme des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachgebiet Naturschutz vom 19.03.2019
- [7] Stellungnahme der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen vom 02.04.2019
- [8] Stellungnahme des deutschen Wetterdienstes vom 11.04.2019